

Review

Schätzel, Die Annexion im Völkerrecht

Strupp, Karl

in: III. Literatur | Archiv des öffentlichen

Rechts - N.F. 12.1927 = 51.1927 | Periodical

2 page(s) (318 - 319)

füllt eine wesentliche Lücke aus. Der Jurist und der Theologe werden beide zu ihr greifen müssen, wenn sie die wichtige Frage der Trennung in ihrem gesetzgeberischen Niederschlag studieren wollen. Ein gutes Inhaltsverzeichnis erhöht noch den Wert der Sammlung.

Koellreuter.

---

Schätzel, *Die Annexion im Völkerrecht*. Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte, Berlin 1920.

Eine ausgezeichnete Arbeit des in der deutschen Völkerrechtswissenschaft längst wohlbekanntesten Verfassers. In sorgfältiger, die ausländische Literatur voll berücksichtigender Darstellung wird die bisher in der Wissenschaft äußerst stiefmütterlich behandelte Materie vorgeführt. An der Spitze steht eine historische Betrachtung und Würdigung der wichtigsten Annexionsfälle, in deren Rahmen die polnischen Teilungen besonders breiten Raum einnehmen. Im dogmatischen Teil wird zunächst Begriff und Wesen des Gebietserwerbs erörtert, hier der Satz an die Spitze gestellt, den schon FRICKER formuliert: Gebietsveränderung = Staatsveränderung. In diesem Zusammenhang ist bedeutungsvoll — und praktisch im Hinblick auf die sog. Sukzessionsstaaten des alten Oesterreichs — daß bei Aenderung von Namen, Bevölkerung, Gebiet nur der von den übrigen Staaten anerkannte Wille des veränderten Staates, den alten fortzusetzen, die Staatsidentität erhalte (S. 41). Die Gebietshoheit im Sinne der Ausdehnung der einen, der Zurückziehung der anderen Staatsgewalt, ist dem Verfasser unübertragbar. Hier gehe ich nicht mit. Auch nicht, wenn der Verfasser jeden Gebietserwerb als durch einseitigen Willensakt vollzogen ansieht. Gewiß ist das Vordringen der einen Staatsgewalt einseitig. Aber neben dem *rein physischen Vorgang der Gebietsausdehnung* und dem juristisch relevanten Ausdehnungswillen ist doch, um eine *Rechtstatsache* zu schaffen, wo nicht staatenloses Gebiet oder eine *debellatio* vorliegt, ein zusammenklingender Rechtstatbestand auch beim Staate erforderlich, der sich willentlich zurückzieht, wie denn SCHÄTZEL ja selbst in seiner vorausgeschickten Uebersicht die *Zession ausdrücklich* als derivative Erwerbsart anerkennt (vgl. über die Arten des Gebietserwerbs meine — in Anschluß an SCHÄTZEL aufgestellte — Tabelle in meinem Buche *éléments du droit international public universel, européen et américain*“, Paris, A. Rousseau, 1927, S. 96). Wenn SCH. die erzwungene Zession nicht als Annexion auffaßt, so stimme ich ihm nicht in der Begründung, wohl aber im Ergebnis bei, weil „*quamvis si liberum fuisset, voluisset, tamen coactus voluit*“. Richtig ist, und SCH. weist das gut nach, daß Einverleibung eines ganzen Staates auch Zession und nicht Annexion ist (45, 46). Bei der Frage der verhüllten Abtretung (S. 51 ff. ist, scheint mir, wie bei allen Autoren, der Wille der Paziszenten als das Entscheidende nicht genügend erkannt zu sein (vgl. aber S. 52 in fine). Letzten Endes handelt es sich hier also um eine Auslegungsfrage. Gut S. 58 ff. über Anerkennung. Annexion selbst ist dem Autor Ver-

letzung fremden Staatswillens. Bedenklich S. 85 ff. über das ‚richtige Völkerrecht‘ (alias Naturrecht). Interessant S. 117 ff. über Desannexion, S. 119 (mit Recht) gegen Ersitzung. S. 125 ff. wertvoll die Arten der Annexion. Bedeutsam die Ausführungen über die Rechtswidrigkeit von Annexion und Eroberung. Freilich der Satz: *debellatio* und Annexion schafft Recht, ist als Satz des positiven Rechtes anerkannt und kann *de iure condito* nicht hinweginterpretiert werden. SCH. anerkennt aber die Annexion als völkerr. Erwerbstitel *mit der Begründung*: „Zwar ist jede Annexion ein rechtswidriger Akt, doch hindert dies die Tatsache nicht, daß durch diesen rechtswidrigen Akt ein rechtmäßiger Zustand geschaffen wird“ (S. 124). Auf eine in Details gehende Kritik muß hier verzichtet werden. Es kam mir mehr darauf an, das Interesse der Fachwissenschaft auf ein Buch zu lenken, das ich für eines der wertvollsten der Nachkriegsliteratur auch heute, 7 Jahre nach seinem Erscheinen<sup>1</sup>, noch ansehe. Prof. Dr. Karl Strupp.

F. Hartung, *Das Strafregister*. Gesetz über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken, Strafregisterverordnung nebst den zugehörigen Ausführungs- und Verwaltungsvorschriften. Berlin, Stilkes Rechtsbibliothek Nr. 47, 1926, 405 S.

Die Eintragung und Löschung von Verurteilungen im Strafregister sind für das Schicksal des Betroffenen wie für die Handhabung der Strafrechtspflege von großer Bedeutung. Die Regelung dieser Maßnahmen in der StrafregisterVO. — zuerst v. 16. 6. 82, — und in dem Straftilgungsges. v. 9. 4. 20 folgt in vielem dem Vorbild des französischen Rechts. Dabei haben häufige Aenderungen der VO. und eine wenig glückliche Fassung des Gesetzes zu mannigfachen Schwierigkeiten und Unklarheiten geführt. Um so dankbarer wird man die vorliegende Ausgabe begrüßen, in der aus Anlaß der Neufassung der StrafregisterVO. v. 8. 3. 26 nicht nur ein zuverlässiger Abdruck der jetzt geltenden Best. nebst den Ausführungsbestimmungen des Reiches und Preußens, sondern darüber hinaus ein Kommentar zum Ges. und der VO. gegeben wird. Hier bietet Verf. nicht nur übersichtliche Anmerkungen für den praktischen Gebrauch, sondern zugleich in Verbindung mit einer historischen und kritischen Einleitung wertvolle Ansätze zur Behandlung grundsätzlicher Fragen.

Das Problem liegt darin, daß in kriminalpolitischem Interesse eine lückenlose Registrierung aller Verurteilungen notwendig erscheint, daß aber ebenso im

<sup>1</sup> Ein bedauerlicher Zufall hat die frühere Beendigung der Niederschrift verhindert. Ich hatte die Kritik 1922 begonnen, das Ms. war unter alte Akten geraten und durch Zufall erst jetzt wieder von mir entdeckt worden. Ich glaube, es dem Verfasser schuldig zu sein, daß ich es — vollendet — der Öffentlichkeit übergebe, um meiner Wertschätzung seines Werkes Publizität zu verleihen.